



GEMEINDE

Hedingen

Gemeindeversammlungen

vom

Donnerstag, 7. Juni 2018

Im Schachensaal
(Turnhalle Schulhaus Schachen)

19.00 Uhr Reformierte Kirchgemeinde
20.15 Uhr Politische Gemeinde

Geschäfte

Seite

A. Reformierte Kirchgemeinde

- | | |
|---|---|
| 1. Jahresrechnung 2017. Abnahme | 3 |
| 2. Sanierung/Umbau Pfarrhaus Hedingen. Bewilligung Projektierungskredit | 4 |
| 3. Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Reformierten Rechnungsprüfungskommission | 6 |

B. Politische Gemeinde (Einheitsgemeinde)

- | | |
|--|----|
| 1. Jahresrechnung 2017. Genehmigung | 7 |
| 2. Neubewertung des Verwaltungsvermögens | 9 |
| 3. Abgabe des Grundstücks am Schachenweg an die Baugenossenschaft Süd-Ost in Baurecht | 12 |
| 4. Elektronische Publikationen. Genehmigung jährlich wiederkehrende Kosten | 18 |
| 5. Beitritt zur gemeinsamen Anstalt ARA Reuss Obfelden. Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung | 22 |
| 6. Kompetenzdelegation Sozialdienst. Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung | 39 |

Reformierte Kirchgemeinde

1. Jahresrechnung 2017. Abnahme

Antrag der Reformierten Kirchenpflege

Die Reformierte Kirchenpflege Hedingen hat die Jahresrechnung 2017 und die Sonderrechnungen des Reformierten Kirchengutes Hedingen geprüft.

Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von 668'318.75 Franken und einem Ertrag von 748'078.59 Franken mit einem Ertragsüberschuss von 79'759.84 Franken ab.

Im Rechnungsjahr wurden im Verwaltungsvermögen Investitionen von 5'248.80 Franken getätigt. Im Rechnungsjahr wurden im Finanzvermögen keine Investitionen getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je 5'987'895.80 Franken aus.

Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von 79'759.84 Franken vermehrt sich das Eigenkapital auf 5'055'361.74 Franken.

Die Kirchenpflege Hedingen beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 mit den Sonderrechnungen zu genehmigen.

Abschied der Reformierten Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Jahresrechnung 2017 der Reformierten Kirchgemeinde Hedingen in finanzpolitischer Hinsicht geprüft.

Die finanztechnische Prüfung erfolgte durch eine externe Revisionsstelle. Es wird festgestellt, dass

- Aufbau und Darstellung der Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- die geprüfte Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.

Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von 668'318.75 Franken und einem Ertrag von 748'078.59 Franken mit einem Ertragsüberschuss von 79'759.84 Franken ab.

Im Rechnungsjahr wurden im Verwaltungsvermögen Investitionen von 5'248.80 Franken getätigt.

Im Rechnungsjahr wurden im Finanzvermögen keine Investitionen getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je 5'987'895.80 Franken aus.

Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von 79'759.84 Franken vermehrt sich das Eigenkapital auf 5'055'361.74 Franken.

Die RPK beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Jahresrechnung und Beleuchtender Bericht

Siehe separate Broschüre «Jahresrechnungen 2017»

2. Sanierung/Umbau Pfarrhaus Hedingen. Bewilligung Projektierungskredit

Antrag der Reformierten Kirchenpflege

Die Kirchenpflege Hedingen beantragt der Kirchgemeindeversammlung den Projektierungskredit für die Sanierung/Umbau des Pfarrhauses in der Höhe von 150'000 Franken (inkl. MwSt.) zu genehmigen.

Abschied der Reformierten Rechnungsprüfungskommission

Die RPK der Reformierten Kirchgemeinde hat den Projektierungskredit für die Sanierung und den Umbau des Pfarrhauses in der Höhe von Fr. 150'000 geprüft.

Die Projektierungskosten stehen im Zusammenhang mit einem Umbau des bestehenden Pfarrhauses. Zusätzlich zur Pfarrwohnung ist im bestehenden Gebäude der Einbau von zwei weiteren Wohnungen geplant. Angesichts der geplanten Gesamtkosten des Projekts von rd. 1.5 Mio Franken und der Vielzahl von erforderlichen Abklärungen erachten wir die hohen Projektkosten als angemessen. Der Kredit für das Gesamtprojekt wird an einer späteren Kirchgemeindeversammlung separat zur Abstimmung vorgelegt.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfung empfehlen wir der Kirchgemeindeversammlung, dem Antrag der Kirchenpflege betreffend Bewilligung des Projektierungskredits zuzustimmen.

Beleuchtender Bericht

Das Pfarrhaus Hedingen an der Haldenstrasse 16 (Kat. Nr. 563) wird seit 30 Jahren von unserem Pfarrehepaar und seiner Familie bewohnt. 2019 wird unser Pfarrer pensioniert und wird deshalb seinen Wohnsitz verlegen müssen. Die Kirchenpflege hat sich über die weitere Nutzung des Pfarrhauses Gedanken gemacht und eine Machbarkeitsstudie in Bezug auf den Sanierungsbedarf und mögliche Nutzungsvarianten in Auftrag gegeben.

Machbarkeitsstudie

Gemäss Machbarkeitsstudie vom 5.2.2018 (Fahländer Scherrer Architekten, Zürich) ist die Grundsubstanz des Pfarrhauses in einem guten Zustand. Die Haustechnik ist jedoch veraltet: die Sanitärinstallationen müssen erneuert werden, die Ölheizung hat ihre Lebensdauer erreicht, die Elektroinstallationen und Brandabschlüsse entsprechen nicht mehr den geltenden Normen und müssen angepasst werden. Die Wände, Decken und Böden sind instand zu stellen und teilweise zu ersetzen. Eine umfassende Renovation ist unumgänglich.

Das Pfarrhaus kann durch einen Ausbau des Dachgeschosses und die Erstellung mehrerer Wohnungen besser genutzt werden. Die unterschiedlichen Ideen für einen Ausbau wurden der Denkmalpflege und der Feuerpolizei unterbreitet. Die beste Variante sieht drei Wohnungen vor (eine pro Stockwerk). Im Erdgeschoss kann das Sitzungszimmer entweder separat genutzt oder der Wohnung angegliedert werden.

Die Machbarkeitsstudie hat für verschiedene Varianten eine Grobkostenschätzung ($\pm 25\%$) erstellt.

Wird das ganze Pfarrhaus wie bisher als Pfarrwohnung genutzt, ist die Renovation unverhältnismässig teuer (ca. 1 Mio. Franken) und es können keine zusätzlichen Erträge generiert werden. Werden durch einen Umbau drei Wohnungen erstellt, betragen die für den Dachausbau und zusätzlichen Küchen und Bäder anfallenden Mehrkosten ca. 450'000 Franken. Diese Mehrkosten lassen sich über zusätzliche Mieteinnahmen innerhalb von 10 Jahren amortisieren.

Absicht der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege möchte das Pfarrhaus Ende 2019 sanieren und umbauen und dabei drei Wohnungen erstellen. Eine Wohnung soll weiterhin als Pfarrwohnung dienen. Im Erdgeschoss soll das Sitzungszimmer weiterhin für Gespräche mit der Pfarrperson genutzt werden können. Die beiden anderen Wohnungen sollen vermietet werden. Die Mietzinseinnahmen werden für die Rückzahlung des für den Umbau aufgenommenen Fremdkapitals gebraucht. Eine Investitionsrechnung hat gezeigt, dass eine Sanierung mit gleichzeitigem Umbau in der Höhe von 1,5 Mio. Franken finanziell tragbar ist.

Projektierung

Die Machbarkeitsstudie hat die Frage beantwortet, was renoviert werden muss und hat gezeigt, dass ein Umbau mit Erstellung dreier Wohnungen sinnvoll ist. In einem zweiten Schritt soll nun das Projekt konkretisiert werden. Während der Projektierung sollen Fragen zum Heizsystem, dem Schallschutz und dem optimalen Ausbau des Dachgeschosses geklärt werden. Zudem müssen die Vorgaben der Gemeinde, der Feuerpolizei und des Denkmalschutzes einbezogen und ein Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von $\pm 10\%$ erstellt werden. Für die Kostenschätzung werden Fachingenieure (Elektro, Heizung/Sanitär, Bauphysik) beigezogen und Richtofferten eingeholt.

Da die Kosten für die Projektierung (bis und mit Kreditantrag, inkl. Machbarkeitsstudie) die Kompetenz der Kirchenpflege übersteigen, stellt die Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung diesen Kreditantrag in der Höhe von 150'000 Franken. Die Projektierungskosten sind Teil der Gesamtkosten.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Kirchenpflege an der Kirchgemeindeversammlung einen Baukredit für den Umbau des Pfarrhauses, gestützt auf den Kostenvoranschlag $\pm 10\%$, beantragen.

3. Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Reformierten Rechnungsprüfungskommission

Antrag der Reformierten Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung die Wahl der nachstehend genannten Personen als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirchgemeinde Hedingen:

- Bär Matthias (bisher)
- Boppart Walter (bisher)
- Jann Dieter (bisher)
- Wildhaber Matthias (bisher)
- Hohegger Sonja (neu)

Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung wiederum die Wahl von Herrn Walter Boppart zum Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission der reformierten Kirchgemeinde Hedingen.

Beleuchtender Bericht

Gemäss Kirchenordnung (Art. 166 Abs. 2 KO) besteht die RPK der reformierten Kirchgemeinde aus 5 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidiums. Da die Wahl der Rechnungsprüfungskommission in der Kirchgemeindeversammlung (Art 167 Abs. 1 KO) zu erfolgen hat, schlägt ihnen die Kirchenpflege die Wahl obgenannter Personen vor.

Die vier bisherigen Mitglieder der RPK stellen sich für die Amtsperiode 2018-2022 wiederum als Mitglieder der RPK der reformierten Kirchgemeinde zur Verfügung, wobei Walter Boppart wiederum zusätzlich für das Amt des Präsidenten kandidiert. Durch den Rücktritt von Herrn Michael Grimmer ist eine Vakanz entstanden. Für den frei werdenden Sitz stellt sich Frau Sonja Hohegger zur Verfügung.

Wir bitten die Gemeindeversammlung diesen Anträgen zuzustimmen.

Politische Gemeinde (Einheitsgemeinde)

1. Jahresrechnung 2017. Genehmigung

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde geprüft.

Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von 18'841'745.33 Franken und einem Ertrag von 20'568'525.58 Franken mit einem Ertragsüberschuss von 1'726'780.25 Franken ab.

Die Investitionsrechnung zeigt bei Ausgaben von 698'463.10 Franken und Einnahmen von 187'900.71 Franken eine Zunahme der Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 510'562.39 Franken.

Beim Finanzvermögen wurden im Jahr 2017 keine Investitionen getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je 37'477'107.78 Franken aus. Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von 1'726'780.25 Franken erhöht sich das Eigenkapital auf 24'912'870.92 Franken.

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung: Die Einlage von 26'032.24 Franken ergibt neu eine Verpflichtung des Gemeindegutes von 1'001'488.73 Franken.

Spezialfinanzierung Abfallentsorgung: Die Entnahme von 23'918.03 Franken ergibt neu eine Verpflichtung des Gemeindegutes von Franken 178'879.63.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Revisionsstelle Baumgartner & Wüst GmbH, Brütisellen hat die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Hedingen **finanztechnisch** geprüft und dabei festgestellt, dass

- Aufbau und Darstellung der Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- die geprüfte Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.

Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von 18'841'745.33 Franken und einem Ertrag von 20'568'525.58 Franken mit einem Ertragsüberschuss von 1'726'780.25 Franken ab.

Die Investitionsrechnung zeigt bei Ausgaben von 698'463.10 Franken und Einnahmen von 187'900.71 Franken eine Zunahme der Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 510'562.39 Franken.

Beim Finanzvermögen wurden im Jahr 2017 keine Investitionen getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je 37'477'107.78 Franken aus.

Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von 1'726'780.25 Franken erhöht sich das Eigenkapital auf 24'912'870.92 Franken.

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung: Die Einlage von 26'032.24 Franken ergibt neu eine Verpflichtung des Gemeindegutes von 1'001'488.73 Franken.

Spezialfinanzierung Abfallentsorgung: Die Entnahme von 23'918.03 Franken ergibt neu eine Verpflichtung des Gemeindegutes von 178'879.63 Franken.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung **finanzpolitisch** geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2017 zu genehmigen.

Jahresrechnung und Beleuchtender Bericht

Siehe separate Broschüre «Jahresrechnungen 2017»

2. Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Antrag des Gemeinderates

Beim Übergang auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM 2) wird eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG vorgenommen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates geprüft und stimmt einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. zu.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage und Projektverlauf

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

a) Neubewertung des Verwaltungsvermögens

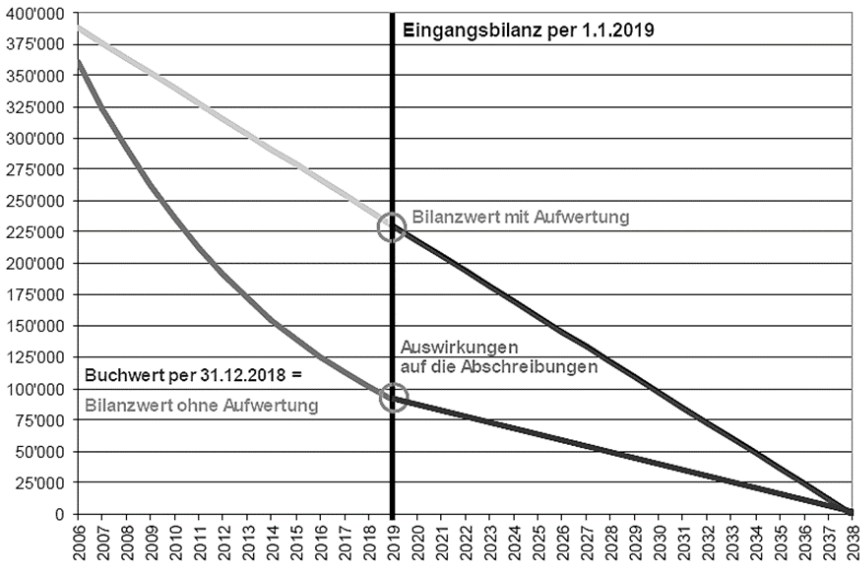
Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet, wie wenn schon immer nach den neuen Abschreibungsregeln in HRM2 (linear mit differenzierter Nutzungsdauer je nach Kategorie statt degressiv mit 10%) abgeschrieben worden wäre. Diese Neubewertung führt zu einer Aufwertung. Anschliessend werden die Anlagen ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

b) Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist die Bereitstellung der Unterlagen für das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Bei einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 werden die Anlagen linear ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Bei einem Verzicht zur Neubewertung erfolgt die lineare Abschreibung ab Umstellungszeitpunkt über die Restnutzungsdauer (vgl. Abbildung).



Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

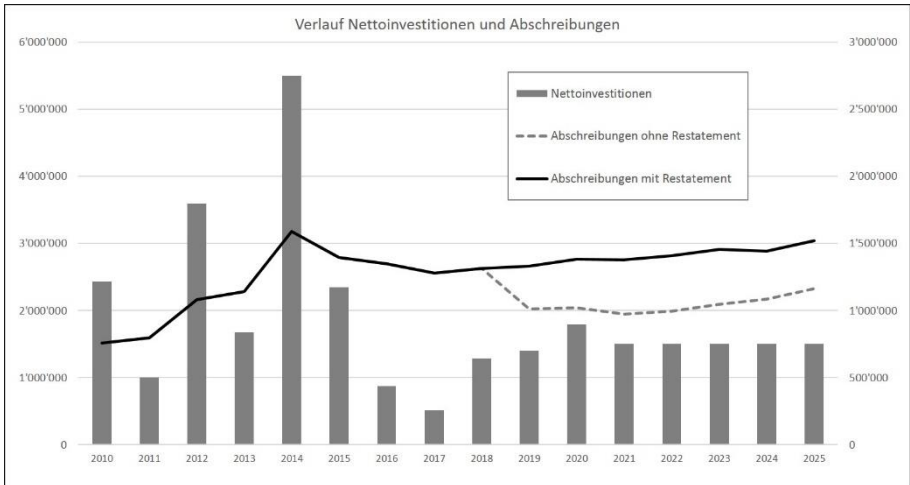
Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt sind umfassend und transparent aufgezeigt.

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung zeigt, dass der Restbuchwert Ende 2018 rund 27'770'000 Franken betragen wird. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde einen Wert per 1. Januar 2019 von rund 13'070'000 Franken ergeben. (Die Differenz von 13'070'000 würde als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen.) Das Eigenkapital erhöht sich somit auf 38'774'270 Franken.

Die jährlichen Abschreibungen der bis und mit 2018 getätigten Investitionen betragen dann im Jahr 2019 1'263'000 Franken bis im Jahr 2025 ca. rund 985'000 Franken.

Wird das Verwaltungsvermögen Ende 2018 mit 14'700'000 Franken ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so werden lediglich 942'600 Franken im 2019 abgeschrieben bis im Jahr 2025 ca. 626'500 Franken.

Nachfolgendes Diagramm zeigt den Verlauf der Investitionen und der Abschreibungen mit und ohne Restatement. Die Investitionswerte 2019 und 2020 stammen aus dem Investitionsplan, ab 2021 wurden einfach 1.5 Mio. pro Jahr eingesetzt. Für alle Investitionen ab 2019 wurde mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz von 5 % gerechnet:



Die grossen Investitionen 2010 und 2012 – 2015 prägen den Verlauf der Abschreibungen, die mit Restatement ca. 300'000 bis 400'000 Franken oder 3 bis 4 Steuerprocente höher sind als ohne Restatement.

Für die Aufwertung spricht, dass damit der effektive Wert des vorhandenen Verwaltungsvermögens aufgezeigt wird und somit keine stillen Reserven mehr vorhanden sind.

Das Verwaltungsvermögen wurde im Rahmen des bisherigen Harmonisierten Rechnungsmodells 1 (HRM1) korrekt abgeschrieben. Diese Tatsache spricht gegen eine jetzige Aufwertung.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist für eine «korrekte» Rechnungslegung ein Restatement beim Übergang von HRM1 zu HRM2 erforderlich. In anderen Kantonen, z.B. Aargau ist dies vom Kanton zwingend vorgeschrieben. Im Kanton Zürich wurde der Verzicht auf das Restatement zugunsten der Nicht-Offenlegung stiller Reserven (auf Druck der Vertreter reicher Gemeinden) zugelassen.

Wie aus obigem Diagramm sichtbar, wäre die Belastung des Gemeindehaushaltes mit Abschreibungen bei einem Restatement etwa gleich wie heute, ohne Restatement ca. 300'000 – 400'000 Franken geringer, was den Druck zur Senkung des Steuerfusses erhöhen würde. Ohne Restatement gewinnt der Gemeindehaushalt keinen einzigen zusätzlichen Franken, bei einer Steuersenkung von 3% verliert der Gemeindehaushalt Cash Flow und letztlich Nettovermögen von jährlich 300'000 Franken. Eine allfällige Steuersenkung sollte unabhängig vom Restatement in ein bis zwei Jahren beurteilt werden. Weil mit dem Restatement betriebswirtschaftlich korrekt der effektive Wert des vorhandenen Verwaltungsvermögens dargestellt wird und somit keine stillen Reserven mehr vorhanden sind, ist das Restatement durchzuführen.

3. Abgabe des Grundstücks am Schachenweg an die Baugenossenschaft Süd-Ost in Baurecht

Antrag des Gemeinderates

Das Grundstück Kat. Nr.1669 am Schachenweg wird der Baugenossenschaft Süd-Ost im Baurecht abgegeben.

Der Baurechtszins wird auf der Grundlage eines ermässigten Verkehrswertes des Bodens von 550Fr./m² zum Referenzzinssatz (mind. 2% und höchstens 6%) berechnet.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, die Abgabe des Grundstück Kat. Nr. 1669 an die Baugenossenschaft Süd-Ost im Baurecht zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Gemeinde verfügt am Schachenweg über ein Grundstück von 1'428 m² in der Bauzone WG 2.9.

Wohnraumbedarf in Hedingen

Der Wohnungsbedarf in der Gemeinde Hedingen ist in den letzten Jahren über alle Altersgruppen und Wohnformen angestiegen.

Die Nachfrage von Wohnraum bei 60-jährigen und älteren Bewohnern geht gezielt in Richtung von (Alters- und) Mehrgenerationen - Wohnraum, welcher in der Gemeinde Hedingen nur in kleiner Menge zur Verfügung steht. Zudem ist der Wohnraum für Alleinerziehende, Geschiedene und Patchworkfamilien sehr begrenzt. Die schwierige Situation des Wohnraums wird durch den Umstand der hohen Mieten in Hedingen noch zusätzlich verschärft.

Wohnraum aus Sicht der Gemeinde Hedingen

Das Angebot von Grundstücken für den Wohnungsbau ist in der Gemeinde Hedingen begrenzt und in der Hand von Privatpersonen. Der Gemeinde stehen für eine Überbauung mittelfristig nur das Grundstück Schachenweg zur Verfügung, langfristig evtl. zusätzlich Flächen im Gebiet Schurten.

Grundstück Schachenweg

Die Eigentümerin des 1'428 m² Grundstückes Schachenweg ist die politische Gemeinde Hedingen. Das Grundstück liegt in der Nutzungszone WG 2.9 und hat keine Abstandslinien. Die Sondernutzungen erlauben mässig störendes Gewerbe und nicht störendes Gewerbe. Zudem liegen keine Vorbelastungen bezüglich Lärm und Wasserschutzzone vor. Das Grundstück Schachenweg ist heute zu einem kleinen Teil verpachtet und die übrige Fläche wird situativ genutzt.

Lage des Grundstückes:



Das Grundstück ist eingebettet in der Wohnsiedlung Schachenweg. Eine Überbauung mit Wohnraum würde sich gut in die Wohnsiedlung Schachenweg integrieren und den sozialen Kontakt in der Siedlung fördern.

Für die Entwicklung des Grundstückes und für die Mietzinsberechnung kann von einer Netto Wohnfläche von 1'040 m² (12 Wohnungen) ausgegangen werden.

Der Gemeinderat hat verschiedene Varianten geprüft. Umsetzungs-Varianten und deren Beurteilung:

Varianten	Stärken / Finanzielles	Schwächen
Freier Wohnungsbau durch private Investoren (Grundstück wird verkauft)	Gemeinde erhält einen guten Marktpreis für das Grundstück (ca. Fr. 2 Mio.). Die Mieterschaft würde ca. Fr. 60'000 Gemeindesteuerertrag generieren.	Grundstück ist verkauft und die Gemeinde hat auf dessen Nutzung keinen Einfluss mehr. Die mögliche Mieterschaft entspricht nicht den Personen, welche auf Wohnaufförderung angewiesen wären.
Freier Wohnungsbau durch Private mit Baurechtsvertrag	Grundstück bleibt im Besitz der Gemeinde. Baurechtszins ertrag wird bei ca. Fr. 30'000 liegen. Zusätzlicher Gemeindesteuerertrag ebenfalls ca. Fr. 60'000 pro Jahr.	Mögliche Mieterschaft ähnlich wie oben.
Wohnaufförderung mit Baurechtsvertrag	Grundstück bleibt im Besitz der Gemeinde. Mieten wären moderat und eine Vermietung an junge und ältere Generationen wäre möglich. Wohnungen würden von einer Genossenschaft verwaltet. Baurechtszins ertrag bei ca. Fr. 15'000. Zusätzlicher Gemeindesteuerertrag dürfte bei ca. Fr. 35'000 pro Jahr liegen.	Baurechtszins muss auf der Basis der Wohnaufförderung, also etwa halb so hoch verglichen mit dem freien Wohnungsbau. Zudem ist mit ca. Fr. 25'000 tieferen Steuereinnahmen zu rechnen, was gesamte Mindereinnahmen der Gemeinde gegenüber dem freien Wohnungsbau von ca. Fr. 40'000 ergibt.

Nicht in den Vergleich einbezogen ist die grundsätzlich mögliche Variante «Freier Wohnungsbau durch die Gemeinde Hedingen». Bei dieser Variante könnte der Kosten-Anteil für das Land tiefer gehalten werden als beim freien Wohnungsbau durch Private, wenn vom aktuellen Landwert in der Bestandesrechnung der Gemeinde ausgegangen würde. Damit würde die Gemeinde zum Liegenschaftsverwalter und dies widerspricht dem Verständnis des Gemeinderates bezüglich Aufgaben und Kernkompetenzen der Gemeinde.

Die Variante «Freier Wohnungsbau durch private Investoren» widerspricht dem Grundsatz der Gemeinde, in der Regel keine gemeindeeigenen Grundstücke zu verkaufen. Somit steht ein Verkauf nicht im Vordergrund, es soll vielmehr eine Lösung auf Baurechtsbasis gesucht werden. Die beiden anderen Varianten entsprechen diesem Grundsatz.

Die Variante «Freier Wohnungsbau durch Private mit Baurechtsvertrag» wäre eine finanzielle Optimierung unter der Randbedingung Baurecht statt Landverkauf.

Mit der Variante «Wohnbauförderung mit Baurechtsvertrag» könnte die Gemeinde in überblickbarem Mass zusammen mit einer Baugenossenschaft als Partner Wohnbauförderung betreiben, denn bei dieser Variante würden nur 85 % der Erstellungskosten für die Mietzinsberechnung herangezogen.

Der Vergleich der Varianten ist wie folgt:

	Basiswert Baurecht	Erstellungskosten	Baurechtszins 2%	Kapitalkosten 2%	Betriebskosten 3.25%	Total Kosten
	A	B	C=2% A	D=2% B	E=3.25% B	F=D+E
Freier Wohnungsbau mit Baurecht	1'500'000	4'500'000	30'000	90'000	146'250	266'250
Wohnbauförderung mit Baurecht	785'400	4'500'000	15'708	90'000	124'313 nur 85%	230'021
Differenz			14'292		21'938	36'230 = 14%
Anteil Vergünstigung			39%		61%	

Insgesamt vergünstigen sich bei der Variante Wohnbauförderung mit Baurecht die Mietzinspreise um ca. 14%. Dazu tragen der günstigere Baurechtszins der Gemeinde mit 39% und die reduzierten Betriebskosten der Wohnbaugenossenschaft mit 61% bei.

Baugenossenschaft Süd-Ost als Partnerin

Die Gemeinde hat verschiedene Baugenossenschaften evaluiert. Weil die Baugenossenschaft Süd-Ost bereits an der Fliederstrasse stark engagiert ist, ergeben sich Synergien mit dem Vorhaben Schachenweg. Für die anderen Baugenossenschaften, die keinen Bezug zu Hedingen haben, ist das Grundstück am Schachenweg zu klein für einen Einstieg in unserem Dorf.

Die Baugenossenschaft Süd-Ost ist eine gemeinnützige, unabhängige, politisch und konfessionell neutrale Genossenschaft. Sie wurde 1943 gegründet und erstellte die ersten zwei Siedlungen an der Überlandstrasse in Schwamendingen. Weitere Neubauten folgten in Zürich-Affoltern. Heute zählt sie insgesamt rund 700 Wohnungen, hauptsächlich im Norden der Stadt Zürich; Je eine Siedlung befindet sich zudem in Affoltern a.A. und in Hedingen.

Die Baugenossenschaft Süd-Ost wird die geplanten Wohnungen am Schachenweg ohne Gewinnabsichten vermieten.

Das Leitbild der Baugenossenschaft Süd-Ost besagt:

1. Die Genossenschaft erstellt und unterhält preisgünstigen Wohnraum zur Vermietung.
2. Der Wohnraum soll möglichst für alle Bevölkerungskreise verfügbar sein.
3. Die Mieterinnen und Mieter sind Mitglieder der Genossenschaft.
4. Leitung und Verwaltung der Genossenschaft müssen professionellen Standards genügen.
5. Genossenschaftliche Ideale sind weiter zu entwickeln.
6. Solidarität und Zusammenarbeit mit den anderen Baugenossenschaften wird gefördert.
7. Die Genossenschaft strebt beim Bauen und Erneuern gute planerische und architektonische Lösungen an.
8. Die gute, nachhaltige und kostenbewusste Pflege der Liegenschaften zur Werterhaltung ist ein grosses Anliegen.
9. Diese Geschäftsgrundsätze beruhen auf der Charta der gemeinnützigen Wohnbauträger in der Schweiz.

Projektziel und Eckdaten

Die Baugenossenschaft Süd-Ost schafft auf dem Grundstück Kat. Nr. 1669 preisgünstigen Wohnraum und realisiert dazu eine Überbauung mit rund 12 modernen Wohnungen unterschiedlicher Grösse. Die generellen Ziele und Werte beim Bauen sind im Bauleitbild festgehalten und dienen als Basis für die Überbauung mit folgenden Eckdaten:

Zielgruppe:	Familien und Alleinerziehende, Einzelpersonen und ältere Menschen
Architektur:	Gute Gestaltung und hohe Wohnqualität, mit Gemeinschaftsförderung durch Gestaltung und Qualität der Aussenräume
Typologie:	MFH, Vollaussnutzung anstreben, Orte für ungezwungene Kommunikationsmöglichkeiten schaffen (Hauseingang/Erschliessung/Aussenräume)
Nachhaltigkeit:	Hohe energetische und ökologische Anforderungen
Kostenziel Bau:	< 5'000 CHF / m ² HNF BKP 1 -9
Wohnungen und Mietzinse:	Es sollen insgesamt 12 Wohnungen mit günstigem Mietzins erstellt werden. 2 Wohnungen mit 2 1/2 Zimmer mit ca. 60 m ² 4 Wohnungen mit 3 1/2 Zimmer mit ca. 80 m ² 6 Wohnungen mit 4 1/2 Zimmer mit ca. 100 m ² Die Festlegung der definitiven Mietzinswerte erfolgt nach Vorliegen der Bauabrechnung. Die Individualzimmer sollen mind. ca. 14 m ² Grundfläche haben, sowie gut möblierbar sein. Zu jeder Wohnung gehört ein privater, attraktiver Aussenbereich.
Behindertengängigkeit:	Alle Wohnungen müssen behindertengängig ausgerüstet werden können.
Nasszellen:	2 1/2 Zi mit einer Sanitärzelle (Du WC Lav). 3 1/2 Zi mit zwei Sanitärzellen. (WC/Lav und Du WC Lav) 4 1/2 mit 2 vollständigen Nasszellen (WC/Du/Lav und Bad/WC/Lav)
Erschliessung:	Über Treppenhaus und Lift
Gemeinschaftsraum:	Kann von der bestehenden Siedlung an der Fliederstrasse mitbenutzt werden
Waschküche:	2 WM/Tu für 12 Whg à 25 m ² oder WM/Tu in den Wohnung

Trockenraum: Pro WM bzw. Wohneinheiten 15 m², abschliessbar
Hauswartzraum: Hauswartung über Siedlung Fliederstrasse
Lager Putzequipe: Putzraum/Treppenhaus mit WW
Haustechnik: nach Projektplanung
Kellerabteile: nach Vorschrift
Parkplätze: Einstellhalle für Wohnungen, Besucher im Freien nach Vorschrift
Veloabstellplätze: gedeckt nach Vorschrift
Containeranlage: zentral, nach Vorschrift

Projektentwicklung und Realisierung

Projektentwicklung durch die Baugenossenschaft Süd-Ost zusammen mit der Gemeinde im Rahmen eines Einladeverfahrens an drei Architekten mit einfachem Studienauftrag.
Realisierung: Bauherrschaft Baugenossenschaft Süd-Ost, Begleitung durch Gemeinde Hedingen

Termine

2018: Gemeindeversammlung (Juni) , Planungsstart / Studienauftrag (Juli)
2019: Baueingabe
2020: Baustart
2021: Bezug

Eckwerte des Baurechtsvertrages mit der Baugenossenschaft Süd-Ost

Dauer	65 Jahre mit Option zur Verlängerung von je 15 Jahren
Ermässigter Landwert	Fr. 550/m ² = Fr. 785'400
Verzinsung	Der Baurechtszins wird auf der Grundlage eines ermässigten Landwertes zum jeweiligen Referenzzinssatz berechnet. Mindestzins 2% Höchstzins 6% Aktuell 2% = Fr. 15'708
Teuerungsanpassung	Keine
Heimfall	100% des dannzumaligen Realwertes
Verfügbarkeit des Grundstückes	Frühestens nach 65 Jahren und nach Bezahlung der Heimfalls
Günstige Mietzinse	Die Mietzinse basieren auf der Kostenmiete wodurch günstige Mietzinse für die Zukunft gesichert sind. Eine soziale Durchmischung der Mieterschaft wird durch die Vermietungspraxis der Baugenossenschaft Süd-Ost (siehe Siedlung Fliederstrasse in Hedingen) gewährleistet.

Der Heimfall ist bewusst mit 100% des dannzumaligen Realwertes angesetzt. Damit wird verhindert, dass schon Jahre vor dem Ablauf des Baurechtsvertrages der Unterhalt des Gebäudes vernachlässigt wird.

Da es sich um ein Wohngebäude handelt, dürfte es für die Gemeinde leicht möglich sein, nach einem allfälligen Heimfall einen neuen Baurechtsnehmer zu finden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der Grundstückentwicklung im Baurecht und durch die Zusammenarbeit mit der Baugenossenschaft Süd-Ost eine optimale Möglichkeit gefunden wurde, das Grundstück am Schachenweg zukunftsgerichtet im Sinne einer Wohnbauförderung zu überbauen. Die Gemeinde hat bisher wenig in die Wohnbauförderung investiert, weshalb bei diesem Vorhaben der Verzicht auf einen Mehrertrag von 45'000 Franken (um 20'000 Franken reduzierter Baurechtszins und um 25'000 Franken reduzierte Gemeindesteueraufkommen) gegenüber der Variante «Freier Wohnungsbau durch Private mit Baurechtsvertrag» vertretbar ist. Dieser Verzicht entspricht ca. ½ Steuerprozent, was angesichts der erfreulichen Situation des Gemeindehaushaltes für eine sinnvolle Wohnbauförderung eingesetzt werden kann.

4. Elektronische Publikationen

Jährlich wiederkehrende Kosten

Antrag des Gemeinderates

Als Medienunterstützung sowie für die Zurverfügungstellung einer elektronischen Publikationsplattform für amtliche Anzeigen wird ein jährlich wiederkehrender Kredit von 11 Franken pro Einwohnerin und Einwohner (zzgl. MwSt.), derzeit rund 43'573 Franken (inkl. MwSt.), bewilligt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung einem jährlich wiederkehrenden Kredit von 11 Franken pro Einwohnerin und Einwohner zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Heute ist der Anzeiger für den Bezirk Affoltern das amtliche Publikationsorgan für alle Gemeinden im Bezirk. Das neue Gemeindegesetz sieht vor, dass die amtlichen Publikationen elektronisch erfolgen können. Unter Federführung des Gemeindepräsidentenverbandes Bezirk Affoltern wurde ein neuer Vertrag mit der Weiss Medien AG ausgearbeitet. Neu sollen nicht mehr die Zustellkosten vergütet werden, sondern der Anzeiger wird mit einem Beitrag pro Einwohner unterstützt. Dafür werden neben einer elektronischen Publikationsplattform die amtlichen Publikationen auch im Anzeiger abgedruckt. Der Systemwechsel gilt als neue wiederkehrende Ausgabe und ist deshalb durch die Gemeindeversammlung zu bewilligen.

Ausgangslage

Bereits 1969 schlossen die Gemeinden des Bezirks Affoltern einen Vertrag über die Herausgabe eines amtlichen Publikationsorgans. Dieser Vertrag wurde 1994 erneuert und hat bis heute Gültigkeit. Vertragspartner sind einerseits sämtliche Gemeinden des Bezirks Affoltern und andererseits die Weiss Medien AG. Im Hinblick auf das neue Gemeindegesetz befasste sich der Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Affoltern mit dem Thema, prüfte die Möglichkeiten der elektronischen Publikation und handelte mit der Weiss Medien AG einen neuen Vertrag aus. Sollte der neue Vertrag nicht zustande kommen, bleibt der bisherige solange in Kraft, bis dieser von mindestens zehn Gemeinden des Bezirks oder von der Weiss Medien AG gekündigt wird.

Der heutige Vertrag sieht vor, dass die Weiss Medien AG zwei Mal pro Woche ein amtliches Publikationsorgan herausgeben und in allen Haushaltungen kostenlos verteilen muss. Dies wird mir der Herausgabe des "Anzeigers" gewährleistet.

Die Gemeinden sind im Gegenzug verpflichtet, sämtliche amtliche Publikationen im Anzeiger erscheinen zu lassen und die Zustellkosten zu bezahlen. Im Vierjahresdurchschnitt betragen die jährlichen Kosten der Gemeinde Hedingen für amtliche Publikationen 13'683 Franken und für die Zustellung des Anzeigers 29'217 Franken, insgesamt 42'900 Franken (alles inkl. MWST).

Beispiele für amtliche Publikationen

Die amtliche Publikation ist eine Anzeige, welche die Bevölkerung über Anordnungen und Beschlüsse formell informiert. Durch die amtliche Publikation beginnen Rechtsmittelfristen an zu laufen. Beispiele für amtliche Publikationen sind: Baugesuche, Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse, Verkehrsanordnungen, Beschlüsse über Verordnungen und Reglemente.

Neues Vertragswerk geplant

Das neue Gemeindegesetz sieht vor, dass die amtlichen Publikationen elektronisch erfolgen können. Dies hat zur Folge, dass amtliche Publikationen im Internet rechtsgenügend veröffentlicht werden können. Für eine solche elektronische Publikation würde sich die gemeindeeigene Homepage oder auch die bereits heute bestehende elektronische Plattform des kantonalen Amtsblatts anbieten.

Aufgrund der eingangs geschilderten Ausgangslage kann die Gemeinde Hedingen das elektronische Publikationsmittel nicht frei wählen (Kündigungsklausel). Der Gemeinderat begrüsst deshalb die Aktivitäten der Weiss Medien AG, zusammen mit der AZ Medien AG, dass eine eigene elektronische Publikationsplattform erstellt werden soll. Gleichzeitig soll aber dafür gesorgt werden, dass der Anzeiger weiterhin in gedruckter Form erscheinen kann und sämtliche Publikationen weiterhin auch dort erscheinen.

Der vom Gemeindepräsidentenverband Bezirk Affoltern nun ausgehandelte Vertrag sieht vor, dass die Weiss Medien AG eine rechtskonforme elektronische Publikationsplattform zur Verfügung stellt und sämtliche Publikationen weiterhin im Anzeiger abgedruckt werden.

Der Auftrag an die Weiss Medien AG lautet im Wesentlichen:

Die Bezirksgemeinden beauftragen den Verlag mit der Herausgabe des "Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern". Die Weiss Medien AG gibt in Zusammenarbeit mit den Bezirksgemeinden den "Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern" heraus und betreibt die Web-Plattform "amtliche-nachrichten.ch", um für amtliche Nachrichten die media-le Grundversorgung über das politische, wirtschaftliche und kulturelle Geschehen sicherzustellen und damit die regionale Eigenständigkeit beizubehalten und zu fördern.

Zudem wurde die Weiss Medien AG zu folgendem verpflichtet:

- Der "Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern" soll als Regionalanzeiger über das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Geschehen im Bezirk Affoltern am Albis objektiv und faktentreu berichten. Die Redaktion des "Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern" berichtet und informiert über Gemeindeversammlungen und Gemeinderatsbeschlüsse in angemessener Form und Länge. Dem Verlag obliegt es, die redaktionelle Leitung der Zeitung konfessionell und politisch neutral sowie faktenorientiert zu gestalten.
- Der Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern steht weiter Vereinen, Verbänden, Behörden, Behördenmitgliedern und Privaten im Bezirk Affoltern zur unentgeltlichen Veröffentlichung von Berichten und Leserbriefen von allgemeinem Interesse zur Verfügung.
- Die Redaktion des "Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern" verpflichtet sich, die redaktionellen Beiträge der Bezirksgemeinden in der Printversion abzdrukken.

Kündigungsmodalitäten

Der neue Vertrag sieht eine Mindestvertragsdauer von fünf Jahren vor. Erstmals kann er per 31. Dezember 2023 und anschliessend mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres von jeder Gemeinde selbständig gekündigt werden. Das ermöglicht erstmals, dass die Gemeinden nach Ablauf der Mindestvertragsdauer frei sind, das amtliche Publikationsorgan eigenständig zu bestimmen.

	bis 31.12.2018	ab 01.01.2019
Publikationskosten (Durchschnitt 4 Jahre) Fr.	12'705	0
Zustellkosten (Abhängig Einwohnerzahl) Fr.	27'128	0
Kosten pro Einwohner (3'678 * 11 Fr.) Fr.	0	40'458
Subtotal Fr.	39'833	40'458
MwSt Fr.	3'067	3'115
Total Fr.	42'900	43'573

Insgesamt darf mit ähnlich hohen Kosten gerechnet werden. Sollte die Weiss Medien AG entscheiden, dass der Anzeiger nur noch ein Mal pro Woche, anstelle wie bisher zwei Mal pro Woche, erscheint, reduziert sich der jährliche Betrag auf 7 Franken pro Einwohner.

Die gemeinsame elektronische Publikationsplattform - auch ein Service Public

Derzeit wird die neue elektronische Publikationsplattform im Auftrag der AZ Medien AG programmiert. Die Gemeinden sind daran finanziell nicht beteiligt. Das unternehmerische Risiko trägt vollumfänglich die AZ Medien AG.

Die neue elektronische Publikationsplattform wird für die Gemeindekanzleien eine deutliche Vereinfachung der amtlichen Publikation bedeuten. Heute mussten die Anzeigen teilweise an mehreren Orten erfasst werden. Mit der neuen Software werden die verschiedenen Publikationsstellen (z. B. kantonales Amtsblatt) direkt über Schnittstellen medienbruchfrei bedient. Ebenfalls direkt beliefert wird der Anzeiger, welcher die amtlichen Publikationen direkt in die gedruckte Zeitung übernehmen kann.

Endziel ist es, für die Bevölkerung eine einzige Publikationsplattform zur Verfügung zu stellen. In naher Zukunft sollen alle, welche amtliche Publikationen vornehmen, dazu bewegt werden, dies auf der gemeinsamen elektronischen Plattform zu tun. Damit kann verhindert werden, dass die Bevölkerung die Veröffentlichungen auf zahlreichen Webseiten zusammensuchen muss.

Geplant ist weiter, dass die Bevölkerung sich per E-Mail über diejenigen Publikationen benachrichtigen lassen kann, für die sie sich interessiert und zwar ganz nach Belieben für eine Gemeinde, für mehrere Gemeinden oder auch für den ganzen Bezirk. Sobald auch Schulgemeinden und Zweckverbände auf der Plattform aktiv sind, erweitert sie sich zur umfassenden elektronischen Informationsquelle in Sachen amtlichen Publikationen für den ganzen Bezirk.

Der Anzeiger - mehr als nur ein amtliches Publikationsorgan

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass amtliche Publikationen für alle zugänglich sind. Der Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Affoltern erachtet deshalb ein Nebeneinander von digitalen Medien und Druckerzeugnissen (z. B. Zeitung) im heutigen Zeitpunkt als unabdingbar.

Der Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern ist nicht nur ein amtliches Publikationsorgan, das sämtliche Haushaltungen im Bezirk kostenlos erreicht, sondern eine umfassende regionale Informationsquelle. Neben Mitteilungen aus Gewerbe und Politik, berichtet der Anzeiger beispielsweise auch über Veranstaltungen und sportliche Ereignisse. Insofern trägt der Anzeiger viel zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Gemeinden bei und ist für die ganze Region wichtig.

Die grossen Tageszeitungen, wie beispielsweise NZZ und Tagesanzeiger, legen den Fokus ihrer Berichterstattung seit Jahren nicht bzw. nur sehr selten auf das Knonaueramt. Der Gemeinderat anerkennt die Wichtigkeit eines eigenständigen Lokalanzeigers für das Knonauer Amt, zwecks Stärkung der regionalen Identität und umfassender Information einer breiten Öffentlichkeit nicht nur über gemeindepolitische Themen. Er unterstützt deshalb, zusammen mit den übrigen Bezirksgemeinden, eine neue Finanzierungsbasis für den Anzeiger und damit verbunden die elektronische Publikation vom amtlichen Anzeigen.

5. Beitritt zur gemeinsamen Anstalt ARA Reuss Obfelden. Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung

Antrag des Gemeinderats

Die Gemeinde Hedingen unterstützt die Weiterführung der Planung für eine regionale Reinigung der Abwässer am Standort Obfelden. Der Gemeinderat wird beauftragt, den Gründungsvertrag für die gemeinsame Anstalt „ARA Reuss Obfelden“ zu unterzeichnen.

Für die Erarbeitung des Vorprojekts der neuen ARA am Standort Obfelden und der erforderlichen Anschlussleitungen wird ein Bruttokredit von 95'000 Franken bewilligt (Kostenanteil Hedingen). Der Kredit geht zu Lasten der Spezialfinanzierung „Abwasserentsorgung“.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Da es sich an der Gemeindeversammlung um eine Vorberatung handelt, wird die Rechnungsprüfungskommission erst zuhanden der Urnenabstimmung eine schriftliche Empfehlung abgeben.

Das Wichtigste in Kürze

Das Abwasser unserer Gemeinde wird gemeinsam mit Affoltern und Aeugst in der ARA Zwillikon behandelt. Auf der Anlage steht unmittelbar eine grössere Gesamterneuerung an. Zudem wird die Jonen als kleines Gewässer durch die Einleitung des gereinigten Abwassers stark belastet. Für den Weiterbetrieb am heutigen Standort würde dies strengere Auflagen bezüglich der Reinigungsleistung bedeuten. Die Betriebskommission ARA hat deshalb aktiv nach Alternativen gesucht.

An der Reuss stehen die Anlagen der Gemeinde Obfelden und des Abwasserverbandes Reuss-Schachen in unmittelbarer Nähe. Beide Anlagen müssen in den nächsten Jahren auch erneuert werden.

Deshalb wurde der Zusammenschluss zu einer gemeinsamen ARA geprüft. Dieser hat gegenüber dem Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen für alle beteiligten Gemeinden Vorteile. Zudem unterstützen die Kantone Zürich und Aargau aus der Sicht des Gewässerschutzes diese Lösung.

Der Gemeinderat sowie die Betriebskommission ARA sind von dem Projekt einer leistungsfähigen, regionalen Abwasserreinigungsanlage überzeugt. Nach aktuellem Stand der Planungen bringt eine solche Lösung einen besseren Gewässerschutz bei langfristig tieferen Kosten. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Vorlage anzunehmen und damit die Planungen weiterzuführen. Ein definitiver Entscheid über die Realisierung erfolgt erst mit der Genehmigung des Baukredits, voraussichtlich im Jahr 2021.

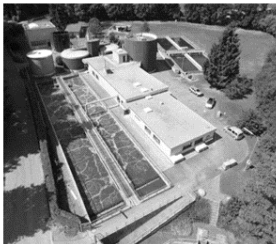
Warum eine neue ARA?

Handlungsbedarf bei den bestehenden Anlagen

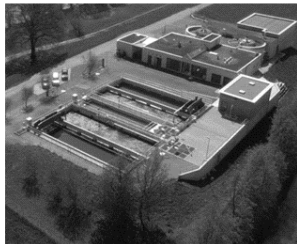
Die ARA Zwillikon behandelt das Abwasser der Gemeinden Affoltern am Albis, Hedingen, Rifferswil sowie Teilgebiete von Aeugst am Albis und Mettmenstetten. In den nächsten Jahren steht eine umfassende Gesamterneuerung an. Für einen weiteren Betrieb am heutigen Standort muss zudem die Reinigungsleistung verbessert und die Anlage mit einer Stufe für die Elimination von Mikroverunreinigungen erweitert werden.

Die ARA Obfelden wurde 1955 erstellt und im Jahr 1996 erweitert. Die bestehende kantonale Einleitbewilligung muss Ende 2018 erneuert werden. Dazu ist eine Planung erforderlich, wie die Anlage zukünftig erneuert und betrieben werden soll. Durch das Alter der Anlage stehen ebenfalls grössere Sanierungsmassnahmen an, wie z.B. die Optimierung der Schlammbehandlung.

Die ARA Reuss-Schachen, in unmittelbarer Nähe zur ARA Obfelden, reinigt das Abwasser der drei Aargauer Gemeinden Merenschwand, Aristau und Beinwil. Sie liegt in einer Uferschutzzone und im Grundwasserbereich der Reuss. Die Anlage wurde 1984 in Betrieb genommen und muss in den nächsten Jahren ebenfalls saniert werden.



ARA Zwillikon
17'840 angeschlossene Einwohner



ARA Reuss-Schachen
5'556 angeschlossene Einwohner



ARA Obfelden
5'678 angeschlossene Einwohner

Stark belastete Jonen

Die ARA Zwillikon leitet heute das gereinigte Abwasser in die Jonen ein. In einer Studie wurde die Wirkung verschiedener Massnahmen untersucht. Dabei zeigte sich, dass es ökologisch zielführender ist, die Jonen vom gereinigten Abwasser der ARA Zwillikon zu befreien, als das Abwasser weitgehend zu reinigen. Aufgrund der geografischen Nähe der drei Anlagen, den Anforderungen des Gewässerschutzes und des Sanierungsbedarfes der bestehenden Anlagen sind die Voraussetzungen gegeben, eine regionale Lösung mit einer einzigen Anlage zu prüfen.

Im Rahmen der Studien wurden drei Varianten untersucht:

1. Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen.
2. Realisation einer regionalen Anlage am Standort der ARA Reuss-Schachen (AG).
3. Die Realisation einer regionalen Anlage am Standort der ARA Obfelden (ZH).

Bei der Prüfung wurden neben technischen Fragen auch nationale und kantonale Schutzgebiete, Landwirtschaftszonen und der Gewässerraum berücksichtigt.

Die Untersuchungen ergaben, dass der Standort Obfelden, insbesondere aufgrund des besseren Baugrundes, der einfacheren und kostengünstigeren Umsetzung (Bauphasen) sowie der grösseren Flexibilität für zukünftige Entwicklungen, am besten geeignet ist.

Langfristig tiefere Kosten und besserer Gewässerschutz

Eine regionale Lösung führt langfristig zu tieferen Jahreskosten und zu einer Entlastung der Jonen. Weitere Vorteile sind die Betriebsstabilität der grösseren Anlage, die Flexibilität bei zukünftigen Ausbauten und die einfachere Sicherstellung des gesetzlich geforderten 24 Stunden Pikettdienstes.

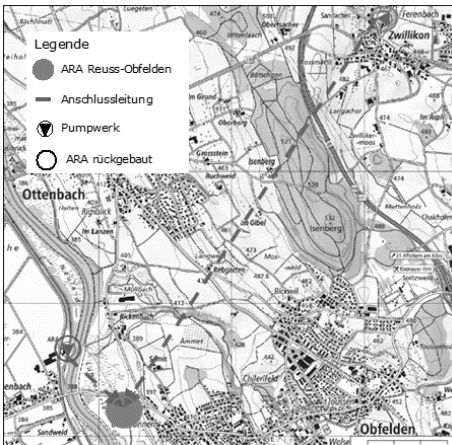
Nachhaltige Lösung

Eine Beurteilung der Varianten nach den Kriterien der nachhaltigen Entwicklung zeigt, dass die Realisation einer regionalen Anlage nicht nur die kostengünstigste, sondern auch die nachhaltigste Lösung darstellt.

Regionale ARA Reuss-Obfelden Erweiterung und Erneuerung der bestehenden ARA Obfelden

Die zukünftige, gemeinsame ARA Reuss-Obfelden würde am heutigen Standort der ARA Obfelden zu stehen kommen. Sie würde auf rund 50'000 Einwohnerwerte dimensioniert. Mit dieser Grösse wäre ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich. Das Abwasser würde zukünftig nach dem neusten Stand der Technik gereinigt und in die Reuss geleitet.

Obwohl die neue ARA grösser wäre, als die heutige Anlage, ist nicht mit einem Anstieg der Lärm- und Geruchsemissionen in der Nachbarschaft zu rechnen: Der aktuelle Stand der Technik ermöglicht den Betrieb von modernen Anlagen mit geringeren Emissionen als die bestehende Anlage.



Neue Anschlussleitungen erforderlich

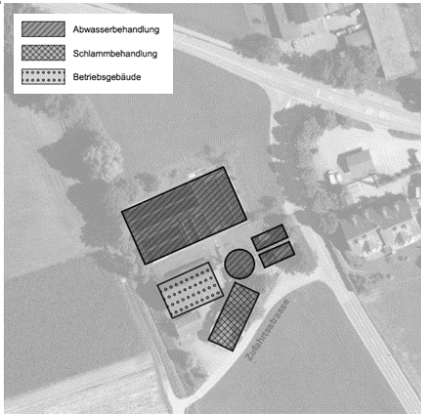
An den heutigen Standorten der ARA Zwillikon und ARA Reuss-Schachen würde je ein Pumpwerk erstellt. Die Leitung von der ARA Reuss-Schachen würde nach Möglichkeit über die bestehende Brücke geführt. Der Anschluss der ARA Zwillikon würde als Druckleitung im Strassenkörper der Zwillikerstrasse und danach als Freispiegelleitung durch offene Flächen geführt werden. Die genaue Linienführung kann aber erst im Rahmen des Vorprojekts festgelegt werden.

Mögliche Leitungsführungen von Zwillikon und Merenschwand nach Obfelden

Rückbau der bestehenden Standorte

Der Standort der ARA Reuss-Schachen befindet sich im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Deshalb müsste dieser gemäss dem Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission teilweise rückgebaut und ökologisch aufgewertet werden.

Die ARA Zwillikon würde ebenfalls aufgehoben und rückgebaut. Der Standort könnte allenfalls einer neuen Nutzung zugeführt werden.



Situation bestehende Anlage



Konzept möglicher Ausbau der Anlage

Trägerschaft

Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Die Leistungen der Abwasserreinigung sollen zukünftig von einer gemeinsamen Anstalt erbracht werden. Die gemeinsame Anstalt ist eine Besonderheit des Zürcher Gemeinderechts und ermöglicht den Gemeinden, kommunale Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen.

Anstaltsgemeinden

Der gemeinsamen Anstalt werden die Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Aristau, Beinwil, Hedingen, Merenschwand und Obfelden angehören. Damit sind alle wesentlichen Abwasserlieferanten der ARA Reuss-Obfelden Mitglieder der Anstalt. Bestehende Anschlussverträge (z.B. die Gemeinde Maschwanden mit Obfelden) bleiben bestehen, resp. werden weiterhin über die bisherigen Gemeinden abgewickelt.

Zweck

Die Anstalt ist ein selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts. Sie wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt und erbringt Leistungen im Bereich der Abwasserreinigung und der öffentlichen Kanalisation. Zum Zeitpunkt der Gründung umfasst dies folgende Leistungen:

- Planung, Realisation, Betrieb und Unterhalt der ARA Reuss-Obfelden.
- Betrieb und Unterhalt der neu erstellten Anschlussleitungen.
- Regionale Entwässerungsplanung und Koordination der kommunalen Planungen

Planungen

Die Organe der Anstalt

Die Anstaltsgemeinden nehmen die Aufsicht über die gemeinsame Anstalt mit einem Aufsichtsrat wahr. Jeder Anstaltsgemeinde steht dazu mindestens ein Sitz zu. Die Vertreter werden von den Gemeinden für die Dauer einer Legislaturperiode delegiert. Delegierbar

sind ausschliesslich gewählte Mitglieder des Gemeinderats. Der Aufsichtsrat funktioniert wie eine Delegiertenversammlung in einem Zweckverband.

Dem Vorstand obliegen die Leitung der Anstalt und die Überwachung des Betriebs. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Jede handlungsfähige natürliche Person kann als Mitglied bestimmt werden, darf aber nicht gleichzeitig einem Kontrollorgan (Aufsichtsrat, Revisionsstelle) der Anstalt angehören.

Sitzverteilung

Die Sitze der Anstaltsgemeinden sind nach den angeschlossenen Einwohnern verteilt. Um den Einfluss der Standortgemeinde Obfelden zu sichern, erhält diese den Vorsitz im Aufsichtsrat und das Präsidium im Vorstand. Auf Letzteres kann die Gemeinde Obfelden zugunsten einer anderen Gemeinde verzichten.

Die Sitzverteilung gilt für den Aufsichtsrat und den Vorstand:

Gemeinden	Sitze
Aeugst am Albis, Aristau, Beinwil, Hedingen, Merenschwand	Je 1 Sitz
Obfelden	2 Sitz
Affoltern am Albis	3 Sitze

Finanzkompetenzen

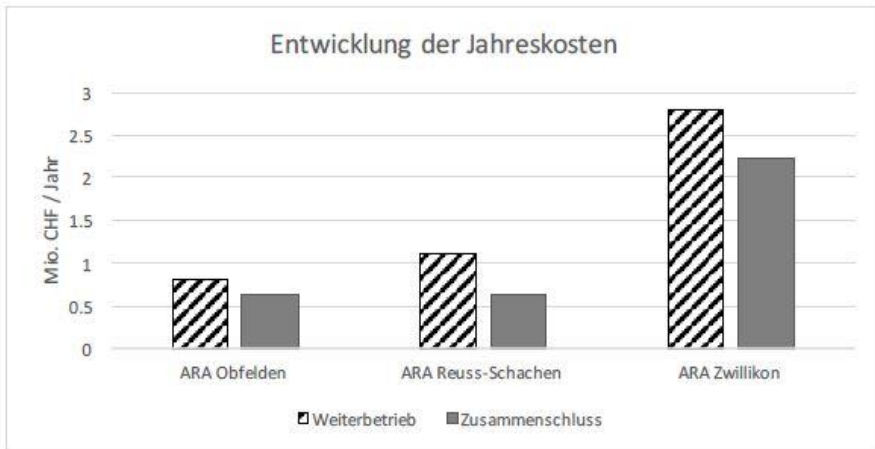
Grundsätzlich verfügt die gemeinsame Anstalt über einen eigenen Finanzhaushalt und ist vermögensfähig: Das Verwaltungsvermögen wird in den Büchern der Anstalt geführt. Dagegen erfolgt die Mittelbeschaffung bei Investitionen über die Anstaltsgemeinden. Diese müssen ihre Kredite über die jeweils vorgeschriebenen Verfahren innerhalb der Gemeinde bewilligen (Gemeinderat, Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung). So ist bei allen wesentlichen Investitionsentscheiden die demokratische Mitsprache sichergestellt.

Zur Wahrung der Handlungsfreiheit wird der Anstalt eine Limite zur Beschaffung von Fremdmitteln in der Höhe von maximal 5 Mio. CHF (Bilanzsumme) gewährt.

Kosten

Relevant für die Beurteilung verschiedener Varianten sind die totalen, jährlichen Kosten. Diese setzen sich zusammen aus den Abschreibungen, den Zinsen und den Betriebskosten. Für die Aufteilung dieser Kosten wurde ein Kostenteiler erarbeitet, der auf dem Trinkwasserverbrauch und dem Abwasseranfall bei Trockenwetter basiert.

Beim Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen sind zudem nicht die heutigen Kosten relevant, sondern jene, die zukünftig anfallen, wenn die Anlagen erweitert und saniert sind: Zum Beispiel erfordert der Weiterbetrieb der ARA Zwillikon die Erhöhung der Kapazität, eine zusätzliche Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen und eine neue Filtrationsstufe. Auch auf den anderen Anlagen stehen werterhaltende Massnahmen an, welche die Jahreskosten erhöhen werden.



Sinkende Jahreskosten beim Zusammenschluss

Die Berechnung der zukünftigen Entwicklung zeigt, dass für alle Gemeinden im Einzugsgebiet der drei ARAs langfristig die Jahreskosten (Betrieb und Amortisation) bei einem Zusammenschluss tiefer sind, als beim Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen.

Voraussichtliche Investitionen 2020 – 2030 (Kostengenauigkeit +/- 30%):

	Affoltern	Hedingen	Aegust	Obfelden	Meren- schwand	Aristau	Beinwil	Total
	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF
Erweiterung ARA Reuss-Obfelden	19.9	6.1	1.9	9	5.3	1.8	1.4	45.4
Neubau Anschlussleitungen*	6	1.9	0.5		0.4	0.1	0.1	9
Rückbau der bestehenden Anlagen*	1.1	0.3	0.1	0.4	0.6	0.2	0.2	2.9
Investitionen total	27	8.3	2.5	9.4	6.3	2.1	1.7	57.3
Anteil Kosten	47%	14%	4%	16%	11%	4%	3%	100%

*) Die Anschlussleitungen und der Rückbau werden von den anschliessenden Gemeinden finanziert.

Geplante Investitionen

Für den Bau der neuen ARA werden die Kosten auf insgesamt rund 60 Mio. Franken geschätzt. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die neue gemeinsame ARA Reuss-Obfelden (rund 45 Mio. Franken), der Anschlussleitung von der ARA Zwillikon zur ARA Reuss-Obfelden (rund 9 Mio. Franken), der Anschlussleitung von der ARA Reuss-Schachen zur ARA Reuss-Obfelden (rund 0.6 Mio. Franken) und den Rückbaukosten (rund 3 Mio. Franken).

Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitungen und den Rückbau der ARA Zwillikon sowie Reuss-Schachen werden nicht von der gemeinsamen Anstalt übernommen, sondern von den jeweiligen Gemeinden. Die oben aufgeführten Kostenschätzungen basieren auf vergleichbaren Projekten. Im Rahmen der Vorprojektierung können die Rahmenbedingungen genauer abgeglichen (Baugrund, Hydrologie, Verfahren, Ausbaugrösse, Hydraulische Kapazität, Leitungsführungen) und die Kostengenauigkeit damit verbessert werden.

Zeitplanung

Die Planung und Realisierung einer neuen Abwasserreinigungsanlage erfordert 6-8 Jahre. Die Inbetriebsetzung wird deshalb frühestens im Jahr 2025 erfolgen:

Meilensteine	Jahr
Abschluss Vorprojekt und Entscheid über das weitere Vorgehen durch die gemeinsame Anstalt	2020
Kreditgenehmigung Bauprojekt	2020
Kreditgenehmigung Ausführungsprojekt	2021
Bewilligungen, Landerwerb und Start Realisierung	2022
Voraussichtliche Inbetriebnahme	2025

Kosten der Vorprojektierung

Um die Planungen vorwärts zu treiben, soll in den Jahren 2019 und 2020 ein Vorprojekt für die neue ARA und die Anschlussleitungen erstellt werden. Die Kosten dafür teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf. Die einzelnen Kredite müssen in jeder Gemeinde genehmigt werden.

Gemeinde	ARA Reuss-Obfelden	Rückbau und Anschlüsse	Total
Affoltern am Albis	215'000.-	80'000.-	295'000.-
Aeugst am Albis	21'000.-	9'000.-	30'000.-
Aristau	20'000.-	5'000.-	25'000.-
Beinwil	16'000.-	4'000.-	20'000.-
Hedingen	68'000.-	27'000.-	95'000.-
Merenschwand	56'000.-	14'000.-	70'000.-
Obfelden	100'000.-	5'000.-	105'000.-

Fragen und Antworten

Kann die neue ARA Reuss-Obfelden an diesem Standort bewilligt werden, da er sich im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler nationaler Bedeutung (BLN) befindet?

Die Bewilligungsfähigkeit wurde auf der Basis der bestehenden Grundlagen zusammen mit der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) geprüft. Da als Kompensation der Standort der ARA Reuss-Schachen rückgebaut und die Wasserqualität der Jonen wesentlich verbessert werden, wurde der Bau als möglich eingestuft. Die ENHK hat die Höhe der Bauten begrenzt (ca. 11 m) und gefordert, dass diese mit zusätzlichen Gehölzen und Hecken abgeschirmt werden.

Inwiefern profitiert auch die Standortgemeinde von der neuen ARA?

Durch neue Anlage sinken die Jahreskosten, davon profitiert auch die Gemeinde Obfelden. Sie erhält zudem einen Baurechtszins für die beiden gemeindeeigenen Parzellen. Mit einer zusätzlichen Stimme in den Führungsorganen und dem Stichtentscheid bei knappen Beschlüssen ist der Einfluss der Standortgemeinde zudem gesichert.

Wie ist der weitere Verlauf der Planungen?

Mit der Gründung der gemeinsamen Anstalt entsteht eine Organisation, um die weitere Planung effizient voranzutreiben. Mit der Abstimmung wird nur der Kredit für die Vorprojektierung gesprochen. Sollte sich das Vorhaben weiterhin als die optimale Variante erweisen, so würde in den Jahren 2020 und 2021 je eine Kreditgenehmigung für das Bauprojekt und die Ausführung folgen. Bei jedem Meilenstein werden die Projektgrundlagen erneut geprüft, beurteilt und das Projekt könnte gestoppt werden. In diesem Falle würde die gemeinsame Anstalt aufgelöst.

Haben in der neuen Organisation auch die kleinen Gemeinden angemessenen Einfluss?

Jede Gemeinde verfügt unabhängig von der Grösse über mindestens eine Stimme. Zusammen haben die kleinen Gemeinden gleich viele Stimmen wie die beiden grössten Gemeinden zusammen.

Was passiert, wenn nicht alle Gemeinden dem Gründungsvertrag zustimmen?

Für die Gründung der gemeinsamen Anstalt ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden zwingend erforderlich. Ansonsten kann die Anstalt nicht in dieser Form gegründet werden.

Ist die regionale Abwasserreinigungsanlage die einzige Lösung?

Nein, grundsätzlich könnten die bestehenden Anlagen saniert und ausgebaut werden. Ein Weiterbetrieb der ARA Zwillikon würde aber wegen der wenig Wasser führenden Jonen bedeutende Investitionen in die Reinigungsleistung auslösen. Die regionale Anlage ist deshalb die optimalere Variante.

Fazit

- Eine regionale Anlage am Standort in Obfelden anstelle des Weiterbetriebs der ARA Zwillikon und der ARA Reuss-Schachen ist langfristig kostengünstiger.
- Die Realisierung der gemeinsamen ARA Reuss-Obfelden bringt die gewünschte Entlastung der Jonen und verbessert den Gewässerschutz in der Region.
- Eine Beurteilung der Nachhaltigkeit zeigt auch, dass eine zentrale statt drei dezentrale Anlagen die nachhaltigere Lösung ist.
- Die beteiligten Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Aristau, Beinwil, Hedingen, Merenschwand und Obfelden befürworten deshalb, die Planung der ARA Reuss-Obfelden weiterzuverfolgen.
- Der definitive Entscheid, ob diese gebaut werden soll, wird voraussichtlich im Jahr 2021 erfolgen.
- Der Kanton Zürich und Aargau befürworten ebenfalls die gewählte Variante und die weitere Planungen.

Gemeinsame Anstalt Regionale ARA Reuss-Obfelden

Gründungsvertrag

Zwischen

Gemeinde Aeugst am Albis, Dorfstrasse 22, 8914 Aeugst am Albis
Gemeinde Affoltern am Albis, Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis
Gemeinde Aristau, Chilerain 2, 5628 Aristau
Gemeinde Beinwil, Kirchfeld 5, 5637 Beinwil
Gemeinde Hedingen, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen
Gemeinde Merenschwand, Kanzleistrasse 8, 5634 Merenschwand
Gemeinde Obfelden, Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden

Inhalt

I. Vorbemerkung

II. Grundlagen

- Art. 1 Rechtsform und Sitz
- Art. 2 Zweck

III. Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht

- Art. 3 Anstaltsvermögen
- Art. 4 Organe
- Art. 5 Finanzkompetenzen
- Art. 6 Aufsicht

IV. Organisation

Aufsichtsrat

- Art. 7 Wahl, Konstituierung
- Art. 8 Aufgaben
- Art. 9 Beschlussfassung

Vorstand

- Art. 10 Wahl, Konstituierung
- Art. 11 Oberleitung, Delegation
- Art. 12 Aufgaben
- Art. 13 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle

Revisionsstelle

- Art. 14 Wählbarkeit
- Art. 15 Aufgaben

I. Vorbemerkung

Für die Optimierung des Gewässerschutzes und die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit soll zukünftig das anfallende Abwasser aus den Gemeinden Aeugst am Albis (ZH), Affoltern am Albis (ZH), Aristau (AG), Beinwil (AG), Hedingen (ZH), Merenschwand (AG) und Obfelden (ZH) (nachfolgend „Anstaltsgemeinden“ genannt) gemeinsam gereinigt werden.

V. Anstaltsbetrieb

- Art. 16 Eigentumsverhältnisse
- Art. 17 Kanalisationsnetz und Sonderbauwerke
- Art. 18 Anschlüsse am Kanalisationsnetz
- Art. 19 Duldungspflichten der Anstaltsgemeinden
- Art. 20 Nutzung der Anstaltsgemeinden
- Art. 21 Separate Anlagen

VI. Kaufmännische Grundsätze

- Art. 22 Kaufmännische Führung
- Art. 23 Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- Art. 24 Finanzierung
- Art. 25 Festlegung der Preise

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 27 Inkrafttreten des Gründungsvertrages
- Art. 28 Änderungen des Gründungsvertrages
- Art. 29 Kündigung des Gründungsvertrages
- Art. 30 Haftung der Anstaltsgemeinden
- Art. 31 Auflösung und Liquidation

Dazu gründen die die sieben Gemeinden die gemeinsame Anstalt „Regionale ARA Reuss-Obfelden“.

Dieser werden die in diesem Vertrag aufgeführten kommunalen Aufgaben übertragen. Die Anstalt kann auch die für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen technischen Einrichtungen übernehmen oder erstellen.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gründungsvertrag, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Grundlagen

Art.1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Regionale ARA Reuss-Obfelden“

errichten die politischen Gemeinden Aeugst am Albis (ZH), Affoltern am Albis (ZH), Aristau (AG), Beinwil (AG), Hedingen (ZH), Obfelden (ZH) und Merenschwand (AG) eine gemeinsame Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Obfelden i.S.v. § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015. Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹Die Anstalt ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

²Die Anstalt erbringt Leistungen im Bereich der Abwasserreinigung und der öffentlichen Kanalisation.

³Zum Zeitpunkt der Gründung erbringt die gemeinsame Anstalt folgende Leistungen für die Anstaltsgemeinden

- Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt der regionalen ARA Reuss-Obfelden.
- Betrieb und Unterhalt der Anschlussleitungen und Pumpwerke.
- Regionale Entwässerungsplanung und Koordination der generellen Entwässerungsplanungen der Anstaltsgemeinden.

Sie kann dazu betriebsnotwendige Grundstücke erwerben und halten.

⁴Die Anstalt erbringt die Leistungen wirtschaftlich, umweltfreundlich und gesetzeskonform.

III. Anstaltsvermögen, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht

Art. 3 Anstaltsvermögen

Das Anstaltsvermögen besteht aus den neu zu erstellenden Anlagen. Es werden keine bestehenden Bauwerke übernommen und keine Einkaufsbeiträge geleistet.

Art. 4 Organe

Die Organe der Anstalt sind:

- Der Aufsichtsrat
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 5 Finanzkompetenzen

¹Die Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für Beschlüsse von grosser finanzieller Tragweite werden wie folgt geregelt:

	Aufsichtsrat Beträge in CH inkl. MwSt	Vorstand Beträge in CHF inkl. MwSt.
Erfolgsrechnung Ausgaben innerhalb des genehmigten Budgets Unvorhergesehene und dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets	ab 500'000	unbeschränkt bis 500'000
Investitionsrechnung Ausgaben innerhalb der genehmigten Investitionsrechnung Unvorhergesehene und dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets Fremdmittelbeschaffung	ab 500'000	unbeschränkt bis 500'000 Bis max. 5 Mio. Bilanzsumme

²Die Finanzierung von Investitionen erfolgt über die Anstaltsgemeinden. Für kleinere Investitionen darf die gemeinsame Anstalt direkt Fremdmittel aufnehmen, jedoch maximal bis zu einer Bilanzsumme von 5 Mio. CHF.

Art. 6 Aufsicht

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Anstaltsgemeinden und des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

IV. Organisation

Aufsichtsrat

Art.7 Wahl, Konstituierung

¹Die Anstaltsgemeinden nehmen die Aufsicht über die gemeinsame Anstalt mit einem Aufsichtsrat wahr. Den Anstaltsgemeinden stehen dazu folgende Sitze im Aufsichtsrat zu:

- Aeugst am Albis, Aristau, Beinwil, Hedingen und Merenschwand: je 1 Sitz
- Obfelden: 2 Sitze
- Affoltern am Albis: 3 Sitze

²Die Anstaltsgemeinden bestimmen ihre Vertreter selbständig. Massgebend ist ein gültiger Beschluss der jeweiligen Gemeinde. Delegierbar sind gewählte Mitglieder der Exekutive. Die Wahl gilt für die Dauer einer Legislaturperiode.

³Der Vorsitz im Aufsichtsrat obliegt der Standortgemeinde Obfelden.

Art. 8 Aufgaben

¹Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die durch den Vorstand vorgelegt werden;
- Erlass und Anpassung des Reglements über den Kostenteiler;
- Genehmigung des Budgets und der Investitionsplanung;
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts und Erteilen der Entlastung an den Vorstand;
- Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes;
- Genehmigung der Zusammenarbeit mit oder der Beteiligung an staatlichen und privaten Organisationen zur Erfüllung des Anstaltszwecks;
- Genehmigung von Entschädigungs-, Spesen- und Anstellungsbestimmungen in
- Abweichung vom Personalreglement der Standortgemeinde;
- Genehmigung des Kaufs, Verkaufs- und der dinglichen Belastung von Grundstücken;
- Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle

²Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben trifft sich der Aufsichtsrat mindestens zweimal jährlich.

Art.9 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag oder Beschluss gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Stimmen erhalten hat und mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Bei Gleichstand entscheidet der Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

²Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Aufsichtsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Aufsichtsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Vorstand

Art.10 Wahl, Konstituierung

¹Die Anstaltsgemeinden bestimmen ihre Vertreter selbständig. Sie haben dabei wie folgt Anspruch auf Sitze im Vorstand:

- Aeugst am Albis, Aristau, Beinwil, Hedingen und Merenschwand: je 1 Sitz
- Obfelden: 2 Sitze
- Affoltern am Albis: 3 Sitze

²Der Präsident des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat gewählt. Die beiden Vertreter von Obfelden haben dabei Vorrang auf das Präsidium. Verzichtet die Gemeinde Obfelden auf das Präsidium, kann ein Vertreter einer anderen Gemeinde gewählt werden.

³Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

⁴Der Vorstand ist befugt, Mitarbeiter der Anstalt und/oder externe Fachleute sowie Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

⁵Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Jede handlungsfähige natürliche Person kann als Mitglied bestimmt werden. Sie darf nicht gleichzeitig Mitglied eines Kontrollorgans (Aufsichtsrat, Revisionsstelle) der gemeinsamen Anstalt sein. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Oberleitung, Delegation

¹Dem Vorstand obliegt die Leitung der Anstalt und die Überwachung des Betriebs. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.

²Der Vorstand kann Aufgaben oder einzelne Geschäfte an eine Kommission übertragen. Für die Verstärkung der Kompetenzen kann der Vorstand zusätzliche Fachpersonen in die Kommissionen wählen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Die Fachpersonen sind für die Dauer der besonderen Geschäfte gewählt, maximal aber für vier Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

³Der Vorstand kann im Rahmen seiner Befugnisse die Kommissionen mit Beschluss- und Ausgabenkompetenzen versehen.

⁴Die Leitung von Kommissionen obliegt einem Mitglied des Vorstands.

Art. 12 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag;
- Erlass von Betriebsvorschriften;
- Abschliessen und Aufheben von Anstellungsverträgen;
- Beschluss über das Leitbild, die Strategie und die langfristige Finanzplanung;
- Beschluss über das Budget, die Investitionsplanung, die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht sowie Antragsstellung zuhanden des Aufsichtsrates;
- Beschluss über die regionale Entwässerungsplanung;
- Planungsentscheidungen;
- Abschluss und Aufhebung von Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die Anstalt zum Inhalt haben;
- Antragsstellung an die Anstaltsgemeinden betreffend Erweiterung der gemeinsamen Anstalt;
- Aufsicht sowie Weisungsrecht über die mit dem Betrieb betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglemente und Weisungen;
- Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 6 des Gründungsvertrages.

Art. 13 Beschlussfassung

¹Ein Antrag oder Beschluss gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Stimmen erhalten hat und mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Bei Gleichstand entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten,

sofern dieser die Sitzung leitet. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

²Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Vorstandes aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Revisionsstelle

Art. 14 Wählbarkeit

Die Anstaltsgemeinden bestimmen eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen sowie die Finanzkontrolle von Gemeinden bezeichnet werden, welche die Anforderungen nach § 145 ff Gemeindegesetz erfüllen.

Art. 15 Aufgaben

¹Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen. Die Revisionsstelle muss die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen über die Fachkunde und die Unabhängigkeit erfüllen.

²Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

³Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt. Besondere Vereinbarungen mit den Anstaltsgemeinden und allfällig weiteren Partnern für die Erstellung und gemeinsame Benützung von öffentlichen Kanälen und Sonderbauwerken bleiben vorbehalten.

⁴Für die Parzellen Nr. 3653 und Nr. 3654 entrichtet die gemeinsame Anstalt der Standortgemeinde Obfelden einen angemessenen Baurechtszins. Die Ausgestaltung ist Bestandteil eines separaten Vertrages. Die Anstalt übernimmt dabei während der Laufzeit des Vertrages alle unmittelbar mit der Nutzung der Parzellen verbundenen Kosten.

V. Anstaltsbetrieb

Art. 16 Eigentumsverhältnisse

¹Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt. Besondere Vereinbarungen mit den Anstaltsgemeinden und allfällig weiteren Partnern für die Erstellung und gemeinsame Benützung von öffentlichen Kanälen und Sonderbauwerken bleiben vorbehalten.

²Für die Parzellen Nr. 3653 und Nr. 3654 entrichtet die gemeinsame Anstalt der Standortgemeinde Obfelden einen angemessenen Baurechtszins. Die Ausgestaltung ist Bestandteil eines separaten Vertrages. Die Anstalt übernimmt dabei während der Laufzeit des Vertrages alle unmittelbar mit der Nutzung der Parzellen verbundenen Kosten.

Art. 17 Nutzung der Anstaltsgemeinden

¹Die Anstaltsgemeinden sind verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu nutzen.

²Die Anstalt ist verpflichtet, den Anstaltsgemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten können die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 18 Kanalisationsnetz und Sonderbauwerke

¹Die Anstaltsgemeinden und die angeschlossenen Vertragsgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemässem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasseranlagen der Anstalt gefährden oder beeinträchtigen können, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

²Die Anstalts- und die angeschlossenen Vertragsgemeinden gewähren der Anstalt ein Zutrittsrecht zu ihren Anlagen.

³Im Interesse eines optimalen und wirtschaftlichen Gewässerschutzes sind das Entwässerungskonzept sowie der Betrieb der Abwasseranlagen zwischen der Anstalt und den Anstaltsgemeinden sowie den angeschlossenen Vertragsgemeinden gegenseitig abzustimmen.

Art. 19 Anschlüsse am Kanalisationsnetz

¹Anstalts- und angeschlossene Vertragsgemeinden konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zweckänderungen bestehender Anschlüsse mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten die Anstalt. Gefährden die veränderten Abwassermengen die Funktionstüchtigkeit und den Dauerbetrieb der Abwasseranlagen, kann der Vorstand für Neuanschlüsse resp. Zweckänderungen verbindliche Auflagen formulieren.

²Für den direkten Anschluss am anstaltseigenen Kanalisationssystem erteilt der Vorstand die Erlaubnis. Er teilt der Standortgemeinde den genauen Anschlusspunkt sowie das Anschluss- und Abnahmeverfahren mit. Der Anschluss ist nach den technischen Vorgaben der Anstalt fachmännisch auszuführen und wird vor Inbetriebnahme abgenommen.

Art. 20 Duldungspflichten der Anstaltsgemeinden

Die Anstaltsgemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, zu dulden.

Art. 21 Separate Anlagen

Die Anstalt kann Dritten gestatten, auf Grundstücken der Anstalt auf eigene Kosten Anlagen zu erstellen, die nur dem Ersteller dienen. Die Ausführung solcher Anlagen kann durch die Anstalt auf Rechnung des betreffenden Eigentümers übernommen werden.

VI. Kaufmännische Grundsätze

Art. 22 Kaufmännische Führung

Die Anstalt wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

Art. 23 Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung

¹Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2019. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Diese besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz. Die Jahresrechnung wird gemäss den massgebenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

³Für die Bestimmung des zukünftigen Finanzbedarfs wird von der Anstalt eine Anlagenbuchhaltung und eine mittelfristige Finanzplanung geführt.

Art. 24 Finanzierung

¹Die Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasserreinigung sowie der Anschlussleitungen Zwillikon-Obfelden und Reuss Schachen-Obfelden werden auf der Basis des Trinkwasserverbrauchs und dem Abwasseranfall bei Trockenwetter auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt. Die Gewichtung beträgt 75% Trinkwasserverbrauch und 25% Abwasseranfall bei Trockenwetter. Für die Berechnung des Kostenteilers werden die massgebenden Trinkwasser- und Abwassermengen über 3 Jahre gemittelt.

²Die Gemeinden melden jährlich per 30. März den Trinkwasserverbrauch des Vorjahres. Für die Ermittlung des Abwasseranfalls bei Trockenwetter betreibt die gemeinsame Anstalt zweckmässige Messstellen in Kanalisationsnetz. Für Detailregelungen und die Qualitätssicherung erlassen die Anstaltsgemeinden ein Reglement über den Kostenteiler.

³Die Finanzierung von Investitionen erfolgt mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 über die Gemeinden. Die Aufteilung erfolgt mit dem gleichen Kostenteiler wie für die Betriebs- und Unterhaltskosten.

⁴Die Anstaltsgemeinden erstellen und finanzieren die jeweils erforderlichen Anschlussleitungen selbständig. Nach der Fertigstellung wird der Betrieb und Unterhalt von der gemeinsamen Anstalt übernommen.

⁵Die Gebührenhoheit obliegt den Anstaltsgemeinden. Diese setzen die Gebühren so fest, dass sie kostendeckend sind und den künftigen Finanzbedarf der Anstalt gemäss dessen langfristiger Finanzplanung berücksichtigen.

Art. 25 Festlegung der Preise

Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist, Sach- und Dienstleistungen zugunsten von Dritten oder Anstaltsgemeinden zu Preisen erbringen, welche mindestens kostendeckend sind.

Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen

Für den Abschluss von öffentlichen Aufträgen und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich mit ihren Anhängen Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten des Gründungsvertrages

Dieser Gründungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von den Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt wurde.

Art. 28 Änderungen des Gründungsvertrages

¹Grundlegende Änderungen des Gründungsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsgemeinden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 27 des Gründungsvertrags.

²Als grundlegend gelten Änderungen, die folgende Punkte regeln:

- a. wesentliche Aufgaben,
- b. Grundzüge der Finanzierung,
- c. Austritt und Auflösung,

³Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Anstaltsgemeinden.

Art. 29 Kündigung des Gründungsvertrages

¹Jede Anstaltsgemeinde kann nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gründungsvertrages unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen.

²Die kündigende Anstaltsgemeinde hat keine Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Art. 30 Haftung der Anstaltsgemeinden

Die Anstaltsgemeinden haften solidarisch für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Im Innenverhältnis bestimmt sich der Haftungsanteil jeder Gemeinde nach dem Kostenverteiler für die Betriebs- und Unterhaltskosten.

Art. 31 Auflösung und Liquidation

¹Die in Art. 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der Gemeinden.

²Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt. Der Vorstand bestimmt die Liquidationsanteile der einzelnen Anstaltsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers für die Betriebs- und Unterhaltskosten.

³Bei der Liquidation von Anstaltsvermögen werden Liegenschaften zunächst derjenigen Gemeinde zum Kauf angeboten, auf deren Gemeindegebiet sich diese befinden.

6. Kompetenzdelegation Sozialdienst. Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung

Antrag des Gemeinderats

- a) Teilrevision der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009 (neuer Art. 49b, Kompetenzdelegation an die IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern)
- b) Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Hedingen an den Sozialdienst Bezirk Affoltern

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Da es sich an der Gemeindeversammlung um eine Vorberatung handelt, wird die Rechnungsprüfungskommission erst zuhanden der Urnenabstimmung eine schriftliche Empfehlung abgeben.

Beleuchtender Bericht

1. Die Vorlage in Kürze

Als Nachfolgeorganisation des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern haben die 8 Trägergemeinden Aeugst a.A., Hausen a.A., Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden und Ottenbach unter dem Namen Sozialdienst Bezirk Affoltern per 1. Januar 2018 eine interkommunale Anstalt (IKA) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes gegründet. Zu den zentralen Standarddienstleistungen des Sozialdienstes gehört die Sozial- und Wirtschaftshilfe.

Die «Sozial- und Wirtschaftshilfe» prüft und sichert im Auftrag der Trägergemeinden die materielle Existenzsicherung von Menschen in einer Notlage, fördert deren wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Eigenverantwortung und Selbsthilfe werden vorausgesetzt oder gefördert. Hilfesuchende sollen so rasch als möglich wieder zur Selbständigkeit befähigt werden. In der Beratung wird gemeinsam nach Lösungen gesucht und bei Bedarf eine spezialisierte Stelle beigezogen.

Die Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung (wirtschaftliche Sozialhilfe) erfolgt im Kanton Zürich nach klaren gesetzlichen Grundlagen:

- Zivilgesetzbuch ZGB
- Obligationenrecht OR
- Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich SHG
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz SHV
- Zuständigkeitsgesetz ZUG
- SKOS-Richtlinien (gemäss Verordnung des Kantons)
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich

Grundsätzlich liegen die Kompetenz und Entscheidungsbefugnis für eine finanzielle Unterstützung von Hilfesuchenden bei der betreffenden Trägergemeinde (Sozialbehörde, Ge-

meinderat oder an die Gemeindeverwaltung delegierte Kompetenz). Der Sozialdienst Bezirk Affoltern als eigenständige, von den Gemeinden unabhängige juristische Person, ermittelt im Auftrag dieser Gemeinden den Sachverhalt, stellt den Gemeinden einen entsprechenden Antrag und vollzieht deren Beschluss. Der Sozialdienst Bezirk Affoltern hat aktuell - im Gegensatz zur Vorgängerorganisation (Zweckverband bis 31. Dezember 2017) - keine Entscheidungskompetenz.

Für eine wirkungsvolle Unterstützung der Hilfesuchenden ist eine klare Kompetenzregelung zwischen der Gemeinde als Entscheidungsorgan und dem Sozialdienst als ausführende Stelle unerlässlich. Dies gilt insbesondere für

- Hilfeleistungen bei Neuanmeldungen während der Intake-Phase (Abklärungsphase)
- Notunterstützung

Für die 8 Gemeinden ist klar, dass in diesem Bereich auf die bisherigen Erfahrungen abzustützen ist (Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern bis 31. Dezember 2017): Der Sozialdienst Bezirk Affoltern erhält von der Gemeinde in klar definierten Fällen eine Entscheidungskompetenz.

Die Gemeinden werden vom Sozialdienst Bezirk Affoltern automatisch über jegliche Entscheide und Auszahlungen informiert.

2. Vorbemerkung

Der Sache nach geht es um einen Anschlussvertrag. Die Trägergemeinde Hedingen hat mit Bezug auf die Vereinbarung die Rolle der Anschlussgemeinde, die hoheitliche Befugnisse abgibt. Die Vereinbarung muss in der Trägergemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne genehmigt werden (vgl. § 78 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, Art. 3 Abs. 2 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt [IKA] Sozialdienst Bezirk Affoltern). Konkret bedeutet dies eine Verankerung in der Gemeindeordnung.

3. Abstimmungsfrage für die Urnenabstimmung

Die Abstimmungsfrage lautet wie folgt:

Stimmen Sie folgenden Punkten zu?

- a) Teilrevision der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009 (neuer Art. 49b, Kompetenzdelegation an die IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern)
- b) Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Hedingen an den Sozialdienst Bezirk Affoltern

4. Teilrevision Gemeindeordnung

In der Gemeindeordnung wird (analog der Kompetenzdelegation an die Wasserversorgungs-Genossenschaft, Art. 49a) die rechtliche Grundlage für die Kompetenzdelegation an den Sozialdienst Bezirk Affoltern geschaffen. Dies geschieht durch die Einführung eines neuen Artikels unter dem Titel IV. Weitere Organe und Beamten mit folgendem Wortlaut:

6. Sozialdienst Bezirk Affoltern

Art. 49b Kompetenzen

¹ Die Gemeinde delegiert im Bereich der Sozial- und Wirtschaftshilfe gemäss Art. 3 Anstaltsvertrag betreffend Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern an den Sozialdienst Bezirk Affoltern die Entscheidungskompetenz:

1. Über die Gewährung von Unterstützung bei Neuanmeldungen in der sogenannten Intake-Phase (gemäss den SKOS-Richtlinien) mit Bezug auf folgende Leistungen:
 - a. materielle Grundsicherung
 - b. situationsbedingte Leistungen
 - c. Massnahmen zur beruflichen Integration bis maximal 3'000 Franken pro Person
2. Notunterstützung bei laufenden Fällen bis maximal 3'000 Franken pro Person.

² Die Entscheidungskompetenz des Sozialdiensts Bezirk Affoltern umfasst eine Unterstützung, die bezogen auf die Leistungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 befristet ist. Die Frist beträgt drei Monate ab dem Erstkontakt mit der um Unterstützung nachsuchenden Person.

5. Vereinbarung «Kompetenzdelegation» zwischen der Gemeinde Hedingen und dem Sozialdienst Bezirk Affoltern

Die Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Hedingen an den Sozialdienst Bezirk Affoltern. Diese Vereinbarung wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und für gut befunden.

6. Grundkompetenz ist bei den Gemeinden, für klar definierte Bereiche wird die Entscheidungskompetenz an den Sozialdienst Bezirk Affoltern delegiert

Gemäss Gesetz liegt die Entscheidungskompetenz grundsätzlich bei der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Entscheidungskompetenz in klar definiertem Rahmen an andere Stellen, beispielsweise an den Sozialdienst Bezirk Affoltern, delegieren. Dies soll in den folgenden zwei Fällen geschehen:

a) Intake-Phase (Neuanmeldungen, Abklärungsphase): Entscheidungskompetenz für 3 Monate

Die Abklärungen im Intake sind absolut zentral. Meldet sich eine Person beim Sozialdienst Bezirk Affoltern an, werden die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse der hilfeschuchenden Person genau abgeklärt. Die betroffene Person muss viele Unterlagen beschaffen und dem Sozialdienst zur Prüfung übergeben. Zusammen mit dem Sozialdienst wird auch abgeklärt, ob nicht eine andere Stelle, beispielsweise eine Versicherung, leistungspflichtig ist. Erfahrungsgemäss werden allein für diese Abklärungen schnell zwei Monate benötigt, insbesondere auch deshalb, weil auf die Reaktionszeit von externen Stellen zur Einrechnung von Dokumenten in der Regel nicht Einfluss genommen werden kann. Hat der Sozialdienst Bezirk Affoltern den Sachverhalt genügend abgeklärt, erstattet er der zuständigen Gemeinde Bericht und stellt einen Antrag. Die zuständigen Fürsorgebehörden besprechen und entscheiden in der Regel innert 2 bis 3 Wochen, allenfalls gibt es noch Rückfragen beim Sozialdienst Bezirk Affoltern. Zu berücksichtigen sind zudem weitere Faktoren wie beispielsweise Krankheit der Gesuchstellenden, oder Feiertage oder Ferienzeiten mit reduzierten Erreichbarkeiten, was auch Zeit kostet. Trotzdem solle es möglich sein, dass innert drei Monaten seit dem Erstkontakt die Gemeinden über den Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe entscheiden können.

Die betroffenen Personen benötigen aber unter Umständen bereits vom ersten Tag an auch wirtschaftliche Hilfe und Unterstützung. Schnelles Handeln kann insbesondere am Anfang viel bewirken. So gilt es beispielsweise den Arbeitsplatz zu erhalten oder den Verlust von Wohnraum zu vermeiden. Aber auch der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gilt es sicherzustellen (Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Kehrrichtgebühren, ...). Für die ersten drei Monate erhält der Sozialdienst Bezirk Affoltern nun die Kompetenz, die notwendigen Leistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben auszurichten. (Die Dreimonatsregelung wird in vielen Gemeinden und Städten, z.B. Zürich, angewendet, teilweise sind es auch 4 oder 6 Monate.) Das Sozialhilfegesetz besagt, dass die notwendige Hilfe rechtzeitig zu erfolgen hat. Mit der Kompetenzdelegation kann diesem Grundsatz Rechnung getragen werden.

Wenn nach 3 Monaten kein «Erst-Beschluss» durch die Gemeinde vorliegt (egal warum), hat der Sozialdienst Bezirk Affoltern keine Kompetenz mehr, Leistungen irgendwelcher Art auszurichten. Die gesamte Kompetenz liegt dann bei der Gemeinde. Für jede benötigte Sach- oder Geldleistung hat der Sozialdienst Bezirk Affoltern der Gemeinde dann einen speziellen Auszahlungstrag zu stellen.

b) Notunterstützung

Bei der Notunterstützung stellt sich die Ausgangslage so, dass die Gemeinde bereits entschieden hat, dass eine Person Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hat. Nun kommt es zu einem Notfall, wo ein umgehender Entscheid notwendig ist. Der Sozialdienst Bezirk Affoltern soll nun die Kompetenz erhalten, umgehend bis maximal 3'000 Franken für Notfälle freizugeben. Für höhere Beträge ist wiederum die Gemeinde zuständig.

c) Grafische Darstellung



7. Erforderliche Schritte zur Umsetzung

Für die 8 Sozialvorstände der Trägergemeinden des Sozialdienstes Bezirk Affoltern, Aeugst a.A., Hausen a.A., Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden und Ottenbach ist die Delegation der Entscheidkompetenz an den Sozialdienst Bezirk Affoltern in den genannten Bereichen sinnvoll und zweckmässig. Sie haben daher am 21. März 2018 entschieden, dass sie die Entscheidkompetenz in den genannten Bereichen an den Sozialdienst Bezirk Affoltern delegieren wollen.

Über die Delegation der Entscheidkompetenz muss an der Urne entschieden werden (vgl. § 78 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, Art. 3 Abs. 2 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt [IKA] Sozialdienst Bezirk Affoltern, Zuständigkeit von Gemeindebehörden und Anstalt). Als Datum für die Urnenabstimmung wurde der 23. September 2018 festgelegt. Gemäss Gemeindeordnung von Hedingen braucht es vor der Urnenabstimmung eine Vorberatung an der Gemeindeversammlung.

Jede Gemeinde entscheidet autonom über die Delegation der Entscheidkompetenz. Für ein effizientes und effektives Arbeiten im Sozialdienst Bezirk Affoltern ist es erstrebenswert, dass der Kompetenzdelegation in allen Trägergemeinden zugestimmt wird. Die Delegation der Entscheidkompetenz gilt jedoch nur für diejenigen Gemeinden, welche diese an der Urne angenommen haben.

8. Keine negativen finanziellen Konsequenzen

Die Delegation der Finanzkompetenz im klar definierten Rahmen hat für die Gemeinde keine negativen finanziellen Konsequenzen. Für die Gemeinde ist die vorgeschlagene Lösung tendenziell günstiger, da dank schneller Interventionsmöglichkeiten teurere Folgekosten vermieden werden können.

Der finanzielle Rahmen ist durch die rechtlichen Grundlagen (insbesondere die SKOS-Richtlinien), die zeitliche Beschränkung (während der Intake-Phase für 3 Monate ab Erstkontakt) und absolut (maximal 3'000 Franken für Massnahmen zur beruflichen Integration und für Notunterstützung bei laufenden Fällen) eingeschränkt.

Die vom Kanton für verbindlich erklärten Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sind bereits sehr detailliert und werden vom Kanton im «Sozialhilfe-Behördenhandbuch» noch weiter konkretisiert. Kapitel B der SKOS-Richtlinien behandelt die materielle Grundsicherung. Dazu gehören z.B. der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Kehrrechtgebühren, ...), Wohnkosten und die medizinische Grundversorgung. Bei den situationsbedingten Leistungen gemäss Kapitel C werden die besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Verhältnisse der unterstützten Personen berücksichtigt. Da geht es beispielsweise um Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung, Fahrkosten vom Wohnort zum Arbeitsort oder Kosten für die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern während der berufsbedingten Abwesenheit. In Kapitel D geht es um Massnahmen zur beruflichen Integration. Dazu gehört beispielsweise der «Abklärungsmonat»: Unmittelbar nach der Anmeldung arbeiten die Klientinnen und Klienten im Werk- und Wohnhaus zur Weid in Mettmenstetten, wo ihre Fertigkeiten und Kompetenzen in der praktischen Arbeit professionell abgeklärt werden und so Basis für die weitere beruflichen und sozialen Integration bilden.

9. Beurteilung und Empfehlung

a) Der unterstützungsbedürftigen Person gerecht werden

Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe meldet sich erst jemand, «wenn es nicht mehr weiter geht». Damit die Probleme nicht noch grösser werden, braucht es oft schnelle und unbürokratische Unterstützung. Im klar definierten Rahmen soll der Sozialdienst Bezirk Affoltern in den ersten drei Monaten seit dem Erstkontakt entsprechende Entscheide treffen können.

Kommt es bei einer Person, welche bereits wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, zu einem Notfall, ist zeitverzugsloses Handeln oft notwendig. Die Erfahrung zeigt, dass es bei einer Notunterstützung bis zum Entscheid in den Gemeinden oft zu lange dauert und sich die Situation zwischenzeitlich verschlimmert (und verteuert).

b) Effiziente Verwaltungsabläufe sicherstellen

Die zuständigen Mitarbeitenden auf dem Sozialdienst Bezirk Affoltern sind ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Sie haben das Knowhow und die Erfahrung um zu entscheiden, welche Leistungen in den entsprechenden Situationen notwendig sind.

Die Gemeinden werden automatisch über die im Sozialdienst Bezirk Affoltern getroffenen Entscheide informiert.

c) Kein finanzielles Risiko

Die Gemeinden entscheiden über die finanziell «grossen Brocken». Der Sachverhalt wird vom Sozialdienst Bezirk Affoltern genau abgeklärt, die Entscheide müssen gut vorbereitet werden. Die Sozialbehörde der Gemeinde (als Milizbehörde) trifft sich ein bis zwei Mal pro Monat, um über die Fälle zu beraten und zu entscheiden.

d) Bewährte Regelung weiterführen

Im Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern (Auflösung Ende 2017) gab es bereits eine von den Delegierten der Verbandsgemeinden erlassene "Kompetenzdelegation". Darin wurde festgehalten, in welchen Bereichen der Sozialdienst direkt entscheiden kann. Auf Grund der gemachten Erfahrungen soll nun der Sozialdienst die Entscheidkompetenz für die Intake-Phase (Neuaufnahmen) und für die Notunterstützung (bei bestehenden Klienten) erhalten.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten am 23. September 2018 an der Urne der Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Hedingen an den Sozialdienst Bezirk Affoltern zuzustimmen.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat das Thema eingehend diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass die vorstehende Lösung sinnvoll ist, die Weiterführung einer bewährten Regelung darstellt und eine effiziente Behandlung der Unterstützungsgesuche sicherstellt. Den Stimmberechtigten wird daher empfohlen, die Vorlage anzunehmen.

Vereinbarung

betreffend der Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe

Zwischen

dem **Sozialdienst Bezirk Affoltern**, Obfelderstrasse 41b, 8910 Affoltern am Albis,

und

der **Politischen Gemeinde Hedingen**, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen, nachfolgend **Gemeinde** genannt

Art. 1 Grundlagen

Die Gemeinde ist Trärgemeinde des **Sozialdienstes Bezirk Affoltern** und bezieht damit die Standarddienstleistungen gemäss Art. 2 Anstaltsvertrag Sozialdienst Bezirk Affoltern.

Art. 2 Gegenstand der Kompetenzdelegation

¹Die Gemeinde delegiert im Bereich der Sozial- und Wirtschaftshilfe gemäss Art. 3 Anstaltsvertrag betreffend Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern an den Sozialdienst Bezirk Affoltern die Entscheidungskompetenz:

²Über die Gewährung von Unterstützung bei Neuanmeldungen in der sogenannten Intake-Phase mit Bezug auf folgende Leistungen:

- a. materielle Grundsicherung (gemäss Kapitel B der SKOS-Richtlinien)
- b. situationsbedingte Leistungen (gemäss Kapitel C der SKOS-Richtlinien)
- c. Massnahmen zur beruflichen Integration (gemäss Kapitel D der SKOS-Richtlinien) bis maximal CHF 3'000 pro Person

³Notunterstützung bei laufenden Fällen bis maximal CHF 3'000 pro Person.

⁴Die Entscheidungskompetenz des Sozialdienstes Bezirk Affoltern umfasst eine Unterstützung, die bezogen auf die Leistungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 befristet ist. Die Frist beträgt drei Monate ab dem Erstkontakt mit der um Unterstützung nachsuchenden Person.

Art. 3 Information der Gemeinde

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern informiert die Gemeinde baldmöglichst nach dem Erstkontakt bzw. baldmöglichst im Fall von Notunterstützung über die erbrachten Leistungen gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung.

Art. 4 Entschädigung Sozialdienst Bezirk Affoltern durch die Gemeinde

¹Der Sozialdienst Bezirk Affoltern verrechnet der Gemeinde seine Dienstleistungen ordentlich gemäss Art. 22 Abs. 2 Anstaltsvertrag Sozialdienst Bezirk Affoltern.

²Die im Rahmen dieser Vereinbarung durch den Sozialdienst Bezirk Affoltern an Klientinnen und Klienten geleistete Unterstützung wird mit der Gemeinde quartalsweise abgerechnet.

Art. 5 Anpassung der Vereinbarung

Jede Änderung der Vereinbarung ist den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen.

Art. 6 Laufzeit und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird per 1. Januar 2019 für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf dieser Dauer jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

² Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2020, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

